

Gemeinde Martfeld

Auskunft erteilt: Michael Matheja

Telefon: 04252 391-417

Datum: 04.12.2018



B e s c h l u s s v o r l a g e

Vorlage Nr.: Ma-0047/18

Beratungsfolge:

Verwaltungsausschuss	20.12.2018	nicht öffentlich
Rat	20.12.2018	öffentlich

Betreff:

**Innenbereichssatzung Kiwitt, Kleinenborstel
Auslegungsbeschluss**

Beschlussvorschlag:

Es wird für die Innenbereichssatzung Kiwitt, Kleinenborstel mit Begründung der Auslegungsbeschluss gem. § 3 Abs. 2 BauGB gefasst. Der Geltungsbereich liegt der Beschlussvorlage als Anlage bei.

Sachverhalt/Begründung:

Die Gemeinde Martfeld hat beschlossen, für den Bereich Kiwitt/Kleinenborsteler Heide eine Innenbereichssatzung gem. § 34 Abs. 4 Nrn. 2 und 3 Baugesetzbuch (BauGB) aufzustellen, um einem vorhandenen Kfz-Betrieb Erweiterungsmöglichkeiten zu geben und für die vorhandenen Baulücken eine Bebauung zu ermöglichen. Der Bereich wird damit baurechtlich abschließend geregelt.

Für die Aufstellung der Innenbereichssatzung kann das vereinfachte Bauleitplanverfahren nach § 13 Abs. 2 Nrn. 2 und 3 BauGB angewendet werden. So kann nach Nr. 2 „der betroffenen Öffentlichkeit Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb einer angemessenen Frist gegeben werden oder wahlweise die Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB durchgeführt werden“.

Nach Nr. 3 „kann den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb einer angemessenen Frist gegeben werden oder wahlweise die Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt werden“.

Da es sehr schwer ist, die betroffene Öffentlichkeit (z.B. Grundstückseigentümer, Mieter/Pächter, Nutznießer, Nachbarn) und die berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange abschließend zu ermitteln, wurde die Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB gewählt. Sie wurden mit Schreiben vom 29.11.2018 beteiligt und um Stellungnahmen gebeten.

Für die Beteiligung der Öffentlichkeit wird die nach Nr. 2 zulässige Alternative der

öffentlichen Auslegung gem. § Abs. 2 BauGB gewählt. Damit wird gewährleistet, dass kein Betroffener vergessen wird. Um die öffentliche Auslegung durchführen zu können, bedarf es eines Auslegungsbeschlusses, in dem der Rat bekundet, dass der Satzungsentwurf und die Begründung ausgelegt werden soll.

Der Satzungsentwurf ist der Beschlussvorlage als Anlage beigefügt.

Michael Matheja

Bernd Bormann

Anlage

Innenbereichssatzung Kiwitt, Kleinenborstel mit Geltungsbereich